



# Pflegeeltern werden

Alles rund ums Thema  
Pflegekind und  
Pflegeelternschaft



# Inhalt

<b>Vorwort</b> . . . . .	3
<b>Ansprechpartner</b> . . . . .	3
<b>Aufgaben des Pflegekinderdienstes</b> . . . . .	4
<b>Erwartungen an die Pflegeeltern</b> . . . . .	4
<b>Das Bewerbungsverfahren</b> . . . . .	5
<b>Die Vermittlung und Begleitung eines Pflegekindes</b> . . . . .	6
Vorbereitung . . . . .	6
Vermittlung . . . . .	6
Vermittlungsvorschlag ablehnen . . . . .	6
Begleitung . . . . .	6
Hilfeplanverfahren . . . . .	6
Beendigung . . . . .	6
<b>Ein Kind mit zwei Familien</b> . . . . .	7
Die Situation der Eltern . . . . .	7
Die Situation des Pflegekindes . . . . .	7
Die Situation der Pflegefamilie . . . . .	7
Kooperation und Spannungsfeld: Eltern-Pflegeeltern-Kind . . . . .	8
Umgangskontakte . . . . .	8
<b>Rechte und Pflichten von Pflegepersonen</b> . . . . .	9
<b>Finanzielles und sonstige Leistungen</b> . . . . .	11
<b>Versicherungen für das Pflegekind</b> . . . . .	11
<b>Wichtiges für Pflegepersonen</b> . . . . .	12
<b>Rechtliche Grundlagen</b> . . . . .	12
<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	13
<b>Notizen</b> . . . . .	14

**Herausgeber und Ansprechpartner:**

Pflegekinderdienst  
Kreisjugendamt Kelheim  
Donaupark 12  
93309 Kelheim

**Gestaltung:**

Thomas Schwald, Landratsamt Kelheim

**Titelbild:**

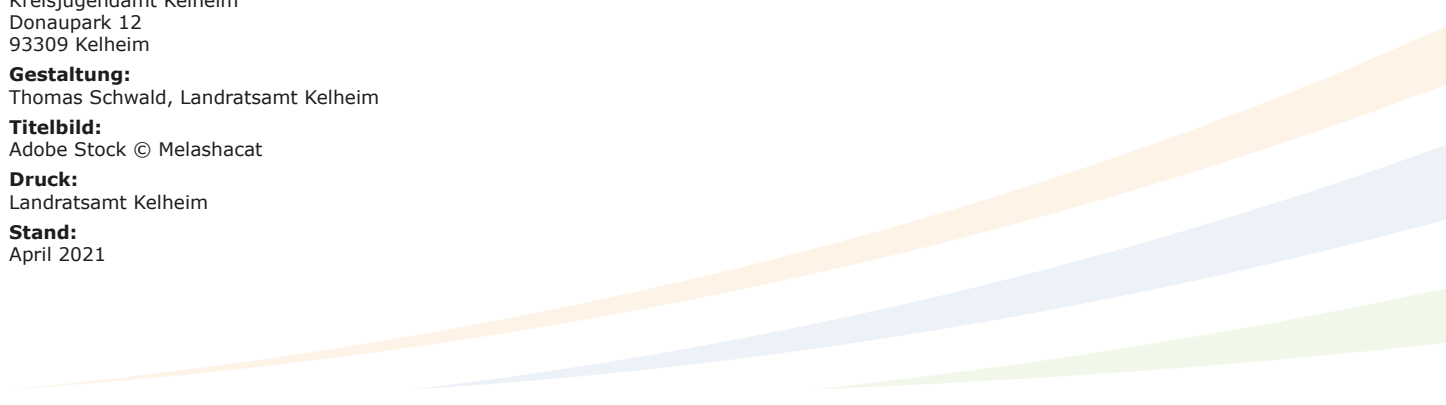
Adobe Stock © Melashacat

**Druck:**

Landratsamt Kelheim

**Stand:**

April 2021



# Es sind nicht nur die eigenen Füße, die uns tragen

**Gerade die Kleinsten unserer Gesellschaft brauchen Hände, die sie leiten, Füße, die sie mittragen und Herzen, die ihnen Geborgenheit, Sicherheit, Akzeptanz und eine liebevolle Versorgung ihrer Bedürfnisse bieten.**

Liebe Bewerberinnen und Bewerber,

Sie haben sich dazu entschlossen, sich über die Aufnahme eines Pflegekindes zu informieren. Für dieses Interesse möchten wir uns vorab ganz herzlich bedanken. Das Pflegekinderwesen ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe, zu dem Pflegeeltern einen wertvollen Beitrag leisten.

In unserer Gesellschaft gibt es Familien, die aus verschiedensten Gründen in Notlagen geraten und demzufolge Hilfemaßnahmen und Unterstützungsangebote benötigen und in Anspruch nehmen. Häufig reichen die ambulanten Jugendhilfemaßnahmen nicht aus, um das Familiensystem dauerhaft zu stabilisieren und den Kindern einen geschützten und angemessenen Rahmen für eine gesunde Entwicklung zu bieten. Das hat zur Folge, dass ein Kind für eine gewisse Zeit oder auf Dauer nicht mehr in seiner Herkunftsfamilie leben kann.

Der Allgemeine Sozialdienst und der Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes Kelheim kümmern sich um diese Familien und Kinder.

Sie bemühen sich um die Vermittlung des Kindes in eine passende Pflegefamilie, betreuen die Herkunftsfamilie und sind Begleiter und Berater der Pflegeeltern.

Der Pflegekinderdienst Kelheim sucht Paare, Familien oder Alleinstehende, die sich die Aufnahme eines Pflegekindes zutrauen.

Sie als Interessenten zeigen Aufgeschlossenheit für diese verantwortungsvolle Aufgabe, die Kooperationsbereitschaft, Engagement, Offenheit und Verantwortungsbewusstsein voraussetzt.

Einem Pflegekind ein liebevolles Zuhause zu bieten erfordert zudem eine Veränderungsbereitschaft im eigenen Familiensystem. Sie zeigen Interesse daran, die Kleinsten unserer Gesellschaft ein Stück ihres Lebensweges zu tragen. Denn wie oben beschrieben, sind es nicht nur die eigenen Füße, die uns durchs Leben tragen, in manchen Situationen sind wir auf Hilfe von anderen Menschen angewiesen.

Das Pflegekindererteam möchte Ihnen auf den nachfolgenden Seiten einen umfassenden Einblick in die Thematik des Pflegekinderwesens geben, Sie beim Entscheidungsprozess unterstützen und bei der Entscheidungsfindung behilflich sein.

Pflegekinderdienst  
des Kreisjugendamtes Kelheim



# Aufgaben des Pflegekinderdienstes

Das Pflegekinderwesen ist ein wichtiger Baustein der Kinder- und Jugendhilfe. Im Fokus steht dabei nach §8a SGB VIII das Kindeswohl als Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung.

**Oberstes Ziel des Pflegekinderdienstes ist es, die positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, sowie Kindern und Jugendlichen einen geschützten und geeigneten Rahmen in Form einer Pflegefamilie zu bieten. Konkret ergeben sich daraus folgende Aufgaben für die SozialpädagogInnen des Pflegekinderdienstes:**

- Überprüfung der Pflegestellenbewerber
- Adäquate Vermittlung eines Kindes in eine passende Pflegestelle
- Beratung und Begleitung des Pflegekindes, der Herkunftsfamilie und der Pflegeeltern
- Ggf. Planung von geeigneter Hilfe und Unterstützungsangeboten
- Organisation der Umgangskontakte aller Beteiligten
- Anbahnung und ggf. Rückführung einleiten und begleiten
- Kooperation mit externen Fachstellen
- Austausch mit Seminaranbietern (Pflegeelternseminar und Supervisionsgruppe)
- Organisation von Fortbildungen
- Öffentlichkeitsarbeit

## Erwartungen an die Pflegeeltern

**Sicherlich haben Sie sich den Schritt, Pflegeeltern zu werden, schon lange überlegt und werden sich fragen, welche Fähigkeiten und Voraussetzungen Sie hierfür mitbringen sollten.**

**Über Folgendes sollten Sie sich in diesem Zusammenhang Gedanken machen:**

- Eine Beziehung und Bindung aufbauen können, Zuverlässigkeit zeigen
- Ausreichend Zeit für Zuwendung, Aufmerksamkeit und Geborgenheit für das Pflegekind
- Empathie, Verständnis und Toleranz für das Kind und seine leiblichen Eltern
- Belastungen und Krisenzeiten aushalten können
- Eigene pädagogische Fähigkeiten und Grenzen realistisch einschätzen können
- Über das Bewusstsein einer möglichen Rückführung verfügen
- Bindungen des Kindes zu den Eltern respektieren und Umgänge unterstützen
- Kooperationsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Alle Familienmitglieder tragen die Entscheidung der Aufnahme eines Pflegekindes mit
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wie beispielsweise den Pflegeelternfortbildungen
- Über ausreichenden Wohnraum verfügen und dem Landkreis Kelheim ansässig sein
- Über gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse verfügen

# Das Bewerbungsverfahren

**Nach Möglichkeit lernen Sie im Bewerbungsverfahren das gesamte Team des Pflegekinderwesens kennen. Wenn Sie im Landkreis Kelheim wohnen, sind die SozialpädagogInnen des Pflegekinderdienstes des Kreisjugendamtes Kelheim für Sie zuständig. Sollten Sie aus einer anderen Region kommen, ist für Sie das regional zuständige Jugendamt vor Ort Ihr Ansprechpartner.**

## **Erstes Informationsgespräch**

Ein erstes Infogespräch findet unverbindlich in unseren Büroräumen statt.

Es dient dazu, Fragen zu beantworten, über Ihre Vorstellungen zur Aufnahme eines Pflegekindes zu sprechen und Informationen zu verschiedenen Pflegeformen zu erhalten.

Bei weiterem Interesse Ihrerseits erhalten Sie am Ende des Gesprächs die Bewerbungsunterlagen.

## **Bewerbungsunterlagen**

Wir informieren Sie darüber, welche Unterlagen Sie zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen vorlegen müssen (erweitertes Führungszeugnis, ärztliches Attest, Einkommensbelege usw.).

Wenn Ihre Bewerbungsunterlagen möglichst vollständig vorliegen, führen wir weitere Gespräche mit Ihnen.

## **Hausbesuche**

Die zwei bis drei Hausbesuche dienen dazu, Ihre Familie kennen zu lernen und sich ein Bild von Ihrer häuslichen Umgebung zu machen. Hierbei werden aufgekommene Fragen geklärt, inhaltliche Themen des Pflegekinderwesens vertieft und Ihre Bewerbungsunterlagen besprochen.

Es ist ein Vorteil, wenn dem Pflegekind ein eigenes Zimmer zur Verfügung steht. Je nach Alter des Pflegekindes und Familienkonstellation ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich.

## **Vorbereitungsseminar**

Nach erfolgreichem Bewerbungsverfahren erfolgt die Teilnahme an einem Pflegeelternseminar. Das Seminar, das an zwei Samstagen stattfindet, ist für die Pflegestellenbewerber kostenlos und verpflichtend. Die Seminare werden in unserem Auftrag von der Katholischen Jugendfürsorge in Landshut durchgeführt. Spezifische Themen wie die Situation von Pflegekindern, Umgangskontakte usw. werden vertieft.

## **Abschlussgespräch**

In einem gemeinsamen Abschlussgespräch haben Sie die Möglichkeit, Feedback zum Pflegeelternseminar zu geben. Zudem gibt es Gelegenheit, noch einmal offene Fragen zu klären.

Das Bewerbungsverfahren kann in einzelnen Schritten auch variieren.

# Die Vermittlung und Begleitung eines Pflegekindes

## Vorbereitung

Besteht die Notwendigkeit, ein Kind in eine Pflegefamilie zu vermitteln, werden die Bedürfnisse des Kindes und die Anforderungen an die Pflegefamilie sorgsam geprüft.

Passen alle Faktoren zusammen, setzen sich die Fachkräfte telefonisch mit Ihnen in Verbindung.

## Folgende Informationen sind für Sie als Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Pflegekindes relevant:

- Grund der Unterbringung in eine Pflegefamilie
- Haltung der Eltern zur Unterbringung
- Erziehungsverhalten der Eltern
- Rechtslage (Sorgerecht, Umgangskontakte)
- Geplante Dauer der Unterbringung (Rückführung)
- Häufigkeit und Art der Umgangskontakte
- Das Kind und seine bisherige Lebenssituation (Rituale, Tagesrhythmus, Geschwisterreihe)
- Beziehungs- und Bindungsverhalten
- Fähigkeiten, Stärken, Defizite, Förderbedarf, vorliegende Behinderung des Kindes
- Gesundheitliche Situation und mögliche Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

## Vermittlung

Können Sie sich anhand dieser Informationen vorstellen, das Kind bei sich in der Familie aufzunehmen, so erfolgt im Optimalfall ein Kennenlernen der Herkunftsfamilie des Kindes mit einer anschließenden Anbahnungsphase. In vielen Fällen ist jedoch eine spontane Herausnahme des Kindes mit einer unmittelbaren Unterbringung erforderlich.

## Vermittlungsvorschlag ablehnen

Fühlen Sie sich in einem oder mehreren Punkten des Vermittlungsprozesses unsicher, so ist es wichtig, mit uns offen über Ihre Zweifel zu sprechen. Es ist Ihre Aufgabe zu überdenken, ob Sie mit den Besonderheiten des Kindes und dessen Herkunftsfamilie umgehen können. Fragen Sie sich selbst ganz ehrlich, was Sie leisten können und wollen und ob Sie damit nicht überfordert wären.

„Nein“ sagen ist ok! Sie dürfen eine Anfrage ohne schlechtes Gewissen ablehnen, ohne Angst zu haben, für die Vermittlung eines anderen Kindes nicht mehr in Frage zu kommen.

## Begleitung

Die Begleitung und Betreuung eines Pflegeverhältnisses ist eine der Hauptaufgaben des Pflegekinderdienstes. Die SozialpädagogInnen sind Ansprechpartner für die Belange der Pflegeeltern, der leiblichen Eltern und des Pflegekindes.

## Hilfeplanverfahren

Wird ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht, so finden regelmäßig sogenannte „Hilfeporgespräche“ statt. Alle an der Hilfe beteiligten Personen, nehmen an der Hilfeplanung teil.

Die aktuelle Situation in der Pflegefamilie, die Entwicklungsbereiche des Kindes, der gesundheitliche Zustand, schulische Belange sowie Umgangskontakte mit der Herkunftsfamilie uvm. können in den Gesprächen thematisiert werden. Daran orientieren sich die Ziele und weitere Maßnahmen während der Hilfestellung. Der Hilfeplan kann als ein „Leitfaden“ für die Hilfemaßnahme des Kindes/Jugendlichen verstanden werden.

Darüber hinaus steht der Pflegekinderdienst jederzeit allen Beteiligten beratend und vermittelnd zur Seite.

## Beendigung

Mögliche Formen der Beendigung eines Pflegeverhältnisses:

- **Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie** (z.B. nach umfassender und langfristiger Stabilisierung der Lebensverhältnisse der leiblichen Eltern/ eines Elternteils)
- **Abbruch des Pflegeverhältnisses** (z.B. unüberwindbare Konflikte innerhalb des Pflegeverhältnisses)
- **Wechsel der Hilfeart** (z.B. eine erforderliche Heimunterbringung, da die Pflegefamilie den erhöhtem erzieherischen Bedarf des Kindes nicht mehr gerecht werden kann)
- **Adoption** (nur bei Einwilligung aller Beteiligten)
- **Verselbstständigung** (z.B. durch die Volljährigkeit des Pflegekindes)

# Ein Kind mit zwei Familien

Die nachfolgenden Punkte sollen Ihnen die Gedanken und Gefühle der Beteiligten eines Pflegeverhältnisses verdeutlichen.

## Die Situation der Eltern

- Kommt ein Kind in eine Pflegefamilie, so müssen sich die Eltern von ihrem Kind trennen. In der Regel ist dies sehr belastend und schwierig für sie.
- Sie haben zwar ein Kind, können es aber nicht bei sich haben.
- Gegenüber dem Umfeld (Freunde, Bekannte, Nachbarn etc.) müssen sich die Eltern für die Inpflegegabe rechtfertigen. Häufig wird dies verurteilt und als verantwortungslos gesehen.
- Die leiblichen Eltern fühlen sich manchmal als Versager.
- Sie haben Ängste, dass sich das Kind zu stark an die neue Familie binden wird und sie ihr Kind verlieren.
- Die leiblichen Eltern erleben die enge Beziehung ihres Kindes zu seiner Pflegefamilie.
- Die Pflegepersonen werden für die sich veränderte Beziehung verantwortlich gemacht.
- Die Pflegeeltern werden als Konkurrenten empfunden. Die leiblichen Eltern fühlen sich den Pflegeeltern manchmal unterlegen.

## Die Situation des Pflegekindes

- Durch den Wechsel in die Pflegefamilie kommt viel Neues und Unbekanntes auf das Kind zu. Es hat möglicherweise Angst vor den neuen Eltern, den neuen Geschwistern, dem neuen Kindergarten etc.
- Pflegekinder sind Kinder mit zwei Familien, die in der Regel aus zwei ganz unterschiedlichen Lebenswelten stammen. Dem Pflegekind muss Zeit eingeräumt werden, sich an das System der Pflegefamilie zu gewöhnen. Dies kann Geduld und Kraft von den Pflegeeltern erfordern.
- Das Kind muss neue Beziehungen zu vorerst unbekanntem Menschen eingehen. Mögliche negative Erfahrungen aus der Vergangenheit, können den Bindungsaufbau erschweren.
- Das Kind fühlt sich vielleicht schuldig und schlecht, da es von seinen Eltern weggegeben wurde. Es fühlt sich nicht geliebt.
- Das Kind kann eventuell Nähe nicht ertragen oder lehnt fast jeden Körperkontakt ab.

Es stellt die Pflegeeltern durch „Provokationen“ immer wieder auf die Probe, ob sie es auch wirklich lieben.

- Das Kind spürt möglicherweise Erwartungen, Konkurrenz und Uneinigkeit der beiden Elternpaare.
- Die Kontakte zur Herkunftsfamilie sind für das Kind und seine Identität sehr wichtig. Pflegeeltern müssen diese bejahen und unterstützen.
- Abschätzige Bemerkungen sowohl gegenüber den Pflegeeltern als auch den leiblichen Eltern sind für das Kind sehr verletzend, stellen seine Identität infrage und fördern Loyalitätskonflikte.

## Die Situation der Pflegefamilie

- Die Pflegefamilie übernimmt in der täglichen Erziehung die Elternrolle für ein Kind, welches nicht ihr eigenes ist.
- Die Pflegefamilie wird mit Handlungen oder Erziehungsvorstellungen der leiblichen Eltern konfrontiert und vor mögliche Probleme gestellt.
- Die Pflegeeltern möchten dem Kind Sicherheit und Halt geben, sie wissen jedoch nicht immer wie lange das Kind bei ihnen bleibt.
- Pflegeeltern müssen das Kind mit den leiblichen Eltern „teilen“.
- Eine behutsame und altersgemäße Aufklärung des Kindes über seine Vorgeschichte muss auch durch die Pflegeeltern erfolgen.



Foto: Adobe Stock © Jacob Lund Photography

- Pflegeeltern müssen die Bedürfnisse der eigenen Kinder mit denen des Pflegekindes abstimmen und lernen, diese zu integrieren.

### **Kooperation und Spannungsfeld: Eltern-Pflegeeltern-Kind**

Im Pflegeverhältnis treffen zwei unterschiedliche Welten aufeinander. Leibliche Eltern und Pflegeeltern sind nur aufgrund der Unterbringung des Kindes zusammengetroffen und haben deswegen miteinander zu tun.

Von allen Beteiligten fordert dies Aufgeschlossenheit, Toleranz und gegenseitiges Verständnis. Wichtig ist eine positive Grundeinstellung der Pflegeeltern den leiblichen Eltern gegenüber, um dem Kind die ohnehin schwierige Situation zu erleichtern. Gute Umgangskontakte und ein wertschätzender Umgang miteinander sind von erheblicher Bedeutung, auch für das Wohl des Kindes.

In der Praxis zeigt sich, dass aus verschiedensten Gründen eine effektive Zusammenarbeit zwischen der Pflegestelle und den leiblichen Eltern manchmal nicht funktioniert. In solchen Fällen ist es wichtig, die Konflikte durch gemeinsame Gespräche zu klären, um Belastungen für das Kind entgegenzuwirken und negative Auswirkungen auf das Pflegeverhältnis zu verhindern.

Bestehen Ungereimtheiten zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern, so ist es die Aufgabe der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes klärend zwischen den Parteien zu vermitteln. Für die Pflegeeltern kann es hilfreich sein sich in die Situation der Eltern (z.B. ohne sein Kind leben zu müssen und es nur alle 14 Tage für zwei Stunden zu sehen) einzufühlen.

Es ist wichtig, dass Pflegeeltern keine ablehnende Haltung gegenüber den leiblichen Eltern entwickeln, wenn diese der Pflegestelle die Schuld daran geben, dass ihr Kind nicht bei ihnen leben kann. Dies würde die konflikthafte Situation nur verstärken.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Pflegeeltern beispielsweise bei Umgangskontakten Beschimpfungen hinnehmen müssen.

Sollte keine Einigung erzielt werden, so muss das Jugendamt eine Entscheidung treffen, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

### **Umgangskontakte**

Zu Beginn eines Pflegeverhältnisses ist es häufig erforderlich, Umgangskontakte von ausgebildeten Fachkräften begleiten zu lassen. Die Kontakte werden vom Pflegekinderdienst organisiert und finden meist an neutralen Orten statt, um allen Beteiligten Sicherheit zu gewährleisten.

Dazu sind klare Absprachen zwischen den Beteiligten für die Durchführung der Umgangskontakte im Vorfeld zu treffen.

Sowohl die leiblichen Eltern als auch das Kind haben ein Recht auf Umgang miteinander unabhängig davon, wem das Sorgerecht zusteht oder wo das Kind lebt.

Die Aufgabe der Pflegeeltern ist es, die Beziehung zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind zu unterstützen und zu begleiten.

Das Kind hat dadurch die Möglichkeit, Bezug zu seiner Lebensgeschichte zu bekommen. Auch hinsichtlich der Biografiearbeit und Identitätsentwicklung des Kindes ist es bedeutsam, dass die Pflegefamilie Umgangskontakte befürwortet und anerkennt.

Grundsätzlich ist es wichtig, dass Umgangskontakte konfliktfrei verlaufen. Dabei spielt die Haltung, mit der sich die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie begegnen, eine zentrale Rolle.

Auch den ehemaligen Pflegeeltern steht nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses ein Umgangsrecht mit dem Kind zu, soweit der Umgang dem Wohl des Kindes dient.



Foto: Adobe Stock © ronstik



# Rechte und Pflichten von Pflegepersonen

Pflegepersonen haben ein Anrecht auf Unterstützung und Beratung zu allen Fragen der Erziehung und Pflege eines Kindes.

Pflegeeltern sind dazu berechtigt, **Angelegenheiten des täglichen Lebens** zu entscheiden, um für das Pflegekind im Alltag handeln und es erziehen zu können. Sie vertreten so-

mit die Inhaber der elterlichen Sorge (die leiblichen Eltern oder den Vormund des Kindes), sofern dies nicht anders festgelegt wurde.

Den Inhabern der elterlichen Sorge sind jedoch **Grundsatzentscheidungen** vorbehalten. Diese können nur zum Teil durch eine Vollmacht auf die Pflegeeltern übertragen werden.

Beispiele Grundsatzentscheidungen	Beispiele Alltagsentscheidungen
Anmeldung zum Kindergarten	Zeugnisunterschrift, Gespräche mit Lehrern, Elternabend
Anmeldung zur Schule	Arztbesuche
Ausbildungsverträge	Einkäufe für das Kind
Operationen	Vereinsanmeldungen, Freizeitgestaltung
Impfungen	Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie
Aufenthaltort/Wohnort	Inlands-Urlaube
Religionszugehörigkeit und -erziehung	alle weiteren Handlungen des täglichen Lebens

## Elterliche Sorge

Grundsätzlich liegt die elterliche Sorge für das Pflegekind auch nach der Unterbringung weiterhin bei den Herkunftseltern. Pflegeeltern sind jedoch berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden, sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten.

In manchen Fällen werden den leiblichen Eltern durch das Familiengericht Teilbereiche der elterlichen Sorge oder das komplette Sorgerecht entzogen. Ein Ergänzungspfleger oder ein Vormund wird durch das Familiengericht eingesetzt, wenn ein Entzug der elterlichen Sorge gerichtlich festgelegt wurde. In Einzelfällen können auch die Pflegeeltern zum Pfleger oder Vormund des Pflegekindes bestellt werden.

## Aufsichtspflicht

Durch die Aufnahme eines Pflegekindes übernehmen die Pflegeeltern die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Kindes.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich je nach Einzelfall individuell nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Einsichtsfähigkeit, der Gefährlichkeit der Beschäftigung, der örtlichen Umgebung usw.

Weder Pflegeeltern noch leibliche Eltern müssen das Kind ständig beaufsichtigen.

Es reicht aus, über das Tun des Kindes einen Überblick zu haben und in altersgerechter Weise über Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen aufzuklären.

Pflegeeltern können die Aufsichtspflicht zeitlich begrenzt an andere delegieren. Das heißt, es ist möglich, dass beispielsweise die Großeltern das Kind eine Zeit lang beaufsichtigen. Es ist Aufgabe der Pflegeeltern, sich davon zu überzeugen, ob die Person, die die Aufsichtspflicht übernimmt, geeignet und in der Lage dazu ist.

## Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses

Um die Aufgaben einer Pflegestelle im Rahmen der Jugendhilfe gut erfüllen zu können, benötigen die Pflegeeltern Informationen vor der Aufnahme des Kindes und während des Pflegeverhältnisses. Relevante Informationen zum Kind, wie beispielsweise Vernachlässigung, Entwicklungsverzögerungen oder auffälliges Verhalten sind für Pflegepersonen wichtig zu wissen. Auch Informationen zur Herkunftsfamilie, wie z.B. Suchterkrankung oder psychische Störung der leiblichen Eltern sind wichtige Aufgaben, um im Alltag durch das Erziehungsverhalten auf das Kind und seine Besonderheiten eingehen zu können.

Alle weitergeleiteten Auskünfte des Jugendamtes sind unbedingt vertraulich zu behandeln, was bedeutet, dass Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergetragen werden dürfen.

In der Regel werden Pflegeeltern durch das Jugendamt schriftlich zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet.

Benötigen beispielsweise der Kindergarten, die Schule, Therapeuten oder Ärzte Informationen über das Kind, um bestimmte Aufgaben durchführen zu können, so dürfen Pflegeeltern die erforderlichen Daten weitergeben. Die Weitergabe von Informationen an Nachbarn, Freunde oder Verwandte ist unzulässig.

Auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses sind die Personen weiterhin zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

### **Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt**

Pflegeeltern sind gesetzlich dazu verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Pflegekindes oder des Jugendlichen betreffen, unverzüglich zu informieren. Dies sind insbesondere:

- die Absicht, das Pflegeverhältnis aufgrund untragbarer Krisen zu beenden

- schwere Erkrankungen und Unfälle des Pflegekindes
- schwere Erkrankungen, Unfälle oder Verluste in der Pflegefamilie
- Umzug
- Heirat, Trennung, Scheidung der Pflegeeltern
- die Aufnahme einer weiteren volljährigen Person in den Haushalt (z.B. Partner, Untermieter)

### **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses**

Vor der Aufnahme eines Pflegekindes ist den Bewerbungsunterlagen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Während eines Pflegeverhältnisses muss in einem Abstand von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beantragt und dem Jugendamt vorgelegt werden.

Dies gilt auch für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen. Der Gesetzgeber möchte dadurch sicherstellen, dass Pflegekinder nicht von einer einschlägig vorbestraften Person erzogen und betreut werden.



Foto: Adobe Stock © xavier gallego morel

# Finanzielles und sonstige Leistungen

Pflegepersonen erhalten für ein Pflegekind im Rahmen der Jugendhilfe ein monatliches Pflegegeld für ihre Leistungen.

Je nach Alter des Pflegekindes staffelt sich das Pflegegeld in drei Stufen.

Es setzt sich aus dem notwendigen wiederkehrenden Bedarf, also dem Unterhalt des Kindes und den Kosten für die Erziehung zusammen.

Der Betrag ist nicht als Einkommen der Pflegeeltern zu werten, sondern stellt eine Aufwandsentschädigung und Anerkennung für die Erziehungsleistung dar.

Die monatliche Pflegepauschale kann auf der Homepage des Landkreis Kelheim eingesehen werden unter: [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) > Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung > Richtlinien Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Über den monatlichen Unterhaltsbedarf hinausgehende Leistungen werden mit einer Pauschale von 50 € abgegolten.

Zusätzlich zum monatlich ausgezahlten Pflegebetrag erhalten Pflegepersonen finanzielle Unterstützung für:

- Erstausrüstung für Möbel und Bekleidung
- Kindergartenbeitrag
- Weihnachtshilfe
- Einschulung

Die Auszahlung des Pflegegeldes endet mit der Beendigung der Jugendhilfemaßnahme, also dem Ende der Vollzeitpflege.

## Kindergeld

Nach gesetzlichen Bestimmungen steht Pflegeeltern für ein Pflegekind in der Regel Kindergeld zu. Das Kindergeld muss von den antragsberechtigten Pflegepersonen beantragt werden. Ein Teil des Kindergeldes wird auf die Pflegepauschale angerechnet.

Für ein Kind, bei dem bereits vorab geklärt ist, dass es nur für eine begrenzte Zeit in den Haushalt aufgenommen wird, besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

## Steuern

Ausgezahltes Pflegegeld im Rahmen der Vollzeitpflege sowie anlassbezogene Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zählen zu den steuerfreien Beihilfen.

## Berücksichtigung eines Pflegekindes auf der Lohnsteuerkarte

Im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sind Pflegekinder, die sich in Vollzeitpflege auf Dauer im Haushalt der Pflegeeltern befinden, wie leibliche Kinder anzusehen. Sie sind aus diesem Grund mit dem Kinderfreibetragsfaktor „Eins“ auf der Lohnsteuerkarte der Pflegeeltern einzutragen. Dieser Eintrag muss jährlich neu beim zuständigen Finanzamt getätigt werden. Das Einwohnermeldeamt ist für die Bestätigung über die Haushaltszugehörigkeit zuständig.

# Versicherungen für das Pflegekind

## Krankenversicherung

Es gibt 2 Optionen wie das Pflegekind versichert sein kann:

- Pflegekinder bleiben bei ihren Herkunftseltern krankenversichert
- Es besteht die Möglichkeit, das Pflegekind bei den Pflegeeltern im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse mit aufzunehmen.

## Unfallversicherung für Pflegekinder

Pflegekinder verfügen grundsätzlich über denselben Versicherungsschutz wie leibliche Kin-

der. Beispiele für einen gesetzlichen Versicherungsschutz:

- Unfälle während des Besuchs in der Kindertageseinrichtung oder Schule
- Hin- und Rückweg zum Kindergarten/ zur Schule

## Haftpflichtversicherung

Das Kreisjugendamt Kelheim hat für alle Pflegekinder und Pflegeeltern eine Sammelhaftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgeschlossen.

# Wichtiges für Pflegepersonen

## Rentenversicherung

Pflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Altersversicherung. Erstattet wird maximal die Hälfte des Mindestbetrags für die freiwillige Rentenversicherung. Jedoch besteht keine Versicherungspflicht. Endet das Pflegeverhältnis, so endet auch der Anspruch auf Erstattung.

## Rente hinsichtlich der Kindererziehungszeit

Pflegepersonen, die ein Pflegekind in den ersten 36 Kalendermonaten nach der Geburt erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Voraussetzung ist ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis und, dass das Pflegekind voll in den eigenen Haushalt aufgenommen ist und dort erzogen wird.

Informationen zu Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung erteilen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalten.

## Unfallversicherung für Pflegepersonen

Pflegepersonen haben einen Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge einer Unfallversicherung.

## Elternzeit

ArbeitnehmerInnen haben einen Anspruch auf Elternzeit, wenn sie ein Kind im Rahmen der Jugendhilfe bei sich aufnehmen und dieses selbst betreuen und erziehen.

## Elterngeld

Für Kinder, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden.

## Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder

Gesetzlich krankenversicherte, berufstätige Pflegeeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren, wenn kein anderes Hausmitglied das Kind betreuen kann. Nähere Auskünfte dazu erteilen die Krankenkassen.

# Rechtliche Grundlagen

## Vollzeitpflege

Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege sollen entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes (oder Jugendlichen) und seiner persönlichen Bindungen gestaltet werden.

Es soll der Herkunftsfamilie die Möglichkeit der Verbesserung der Erziehungsbedingungen gewähren und Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen.

Die Vollzeitpflege kann in Form der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe gewährt werden.

## Hilfe zur Erziehung

Eine zentrale Rolle spielen die „Hilfen zur Erziehung“ im Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Entscheidung darüber, welche Hilfeart am geeignetsten ist, kann erst getroffen werden, wenn die Situation des Kindes und der erzieherische Bedarf festgestellt sind.

Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ist dann erforderlich, wenn eine Verbesserung der familiären Situation derzeit nicht erreicht werden kann.

Welche Form der Hilfe die geeignete ist (z.B. Pflegefamilie oder Heimeinrichtung), wird in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, den Fachkräften des Jugendamtes und ggf. den Jugendlichen entschieden. Im Einzelfall kann eine Entscheidung des Familiengerichts notwendig sein.

## Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Anspruch auf eine Eingliederungshilfe haben Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit kann u. a. von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder

einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten festgestellt werden.

Die Ausgestaltung der Hilfe wird nach Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, durch geeignete Pflegepersonen oder in stationären Wohnformen geleistet.

### **Hilfen für junge Volljährige im Anschluss an die Vollzeitpflege**

Im Einzelfall und bei Bedarf kann ein Pflegekind, das volljährig wird, „Antrag auf Hilfen für

junge Volljährige“ stellen. Die Hilfe ist vor dem Beginn der Volljährigkeit beim Jugendamt zu beantragen. Die Leistung kann in der Regel bis zum 21. Lebensjahr, in Einzelfällen auch darüber hinaus, gewährt werden.

## **Literaturhinweise**

### **Bücher für Erwachsene**

#### **Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben**

Irmela Wiemann  
ISBN: 978-3-86739-050-7

#### **60 Mal Mama – Wie ich als Pflegemutter erkannte, was Kinderseelen brauchen**

Vera Pein und Shirley Michaela Seul  
ISBN: 978-3426-21468-8

#### **Bindung bei Pflegekindern**

Katja Nowacki und Silke Remiorz  
ISBN: 978-3170308589

#### **Wo gehöre ich hin? Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Tony Ryan, Rodger Walker  
ISBN: 978-3779920311

#### **Leben als Pflegekind**

Karin Werner  
ISBN: 978-3-7799-6093-5

#### **Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen**

Monika Nienstedt und Armin Westermann  
ISBN: 978-3608984262

### **Bücher für Kinder**

#### **Kind ist Kind**

Brigitte Weninger  
ISBN: 978-3865660060

#### **Ich, Pflegekind Leo**

Marion Klara Mazzaglia, Kathrin Frank  
ISBN: 987-3961330768

#### **Der kleine Aus-dem-Nest-Faller**

Sabine Wielicki  
ISBN: 978-3-934117-01-3

#### **Katervaterhasensohn**

Marlis Schaff-Kniemeyer  
ISBN: 978-3473339556

#### **Paule ist ein Glücksgriff**

Kirsten Boie  
ISBN: 978-3-7891-3175-2

# Notizen



